

Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2015 — Hammar Nordic Plugg/Kommission**(Rechtssache T-253/12) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen — Verkauf und Vermietung von Grundstücken und einer Fertigungsanlage — Beschluss, mit dem eine Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Unterbleiben eines Ausschreibungsverfahrens — Bestimmung des Marktpreises — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten)***

(2015/C 429/19)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Hammar Nordic Plugg AB (Trollhättan, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Otken Eriksson und U. Öberg)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan und P.-J. Loewenthal als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin L. Sandberg-Morch)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/293/EU der Kommission vom 8. Februar 2012 über die staatliche Beihilfe SA.28809 (C 29/10) (ex NN 42/10 und ex CP 194/09), die Schweden zugunsten von Hammar Nordic Plugg AB gewährt hat (ABl. L 150, S. 78)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hammar Nordic Plugg AB trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012.

Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2015 — Rot Front/HABM — Rakhat (Macra)**(Rechtssache T-96/13) ⁽¹⁾*****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Macra — Nicht eingetragene ältere nationale Bildmarke Macra — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Anwendung des nationalen Rechts durch das HABM)***

(2015/C 429/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rot Front OAO (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin B. Těrauda, dann Rechtsanwälte O. Spuhler und M. Geitz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)